

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND BEITRITT ZUR RAHMENVEREINBARUNG FÜR DIE
INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT MIT LASTENAUSGLEICH (IRV)

BERICHT UND ANTRAG DER KONKORDATSKOMMISSION

VOM 28. JUNI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) an ihren Sitzungen vom 12. Mai 2005 während des Vernehmlassungsverfahrens und vom 28. Juni 2006, nachdem der Vereinbarungstext von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) verabschiedet worden war, beraten. Von der Volkswirtschaftsdirektion nahmen jeweils Herr Regierungsrat Walter Suter und Herr Peter Kottmann, juristischer Mitarbeiter, teil. Das Protokoll führte Herr Peter Kottmann.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Zusammenfassung und Antrag

1. Eintretensdebatte

Eines der vier Elemente der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Zu diesem Zweck wurde unter der Federführung der KdK eine Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) erarbeitet. Sie regelt die Grundsätze, Prinzipien und Verfahren für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich auf dem Gebiet der Pflichtzusammen-

arbeit gemäss Art. 48a der Bundesverfassung (BV). In Art. 13 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2) ist aufgeführt, was die von den Kantonen zu erarbeitende Rahmenvereinbarung insbesondere enthalten muss. Die IRV hat denn auch genau diese Mindestvorschriften umgesetzt und ist nicht darüber hinausgegangen. Die KdK hat die IRV an der Plenarversammlung vom 24. Juni 2005 einstimmig gutgeheissen und den Kantonen zur Genehmigung unterbreitet. Die IRV tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Bereits an der Sitzung vom 12. Mai 2005 hat sich die Kommission überzeugen können, dass der IRV zugestimmt werden kann. Fragen aus der Kommission zu formellen Aspekten wurden geklärt und zufrieden stellend beantwortet. Dabei zeigte sich, dass der Anwendungsbereich der IRV genau begrenzt ist. Weder regelt sie die überregionale Zusammenarbeit von Gemeinden noch kann sie Kantone ausserhalb der in Art. 48a Abs. 1 BV genannten Sachbereichen verpflichten. Auch für bisherige Konkordate begründet die IRV keine Anpassungsverpflichtung.

Die Kommission hat keine Empfehlungen abgegeben.

An der Sitzung vom 28. Juni 2006 haben sich keine materiellen Änderungen gegenüber der ersten Sitzung mehr ergeben. Die Konkordatskommission begrüsst die IRV, weil sie Standards für die interkantonale Zusammenarbeit festlegt. Der Kanton Zug sollte der IRV beitreten, damit keine Verzögerungen beim In-Kraft-Treten entstehen. Eintreten ist in der Kommission somit unbestritten.

2. Detailberatung

Die Kommission hat der Vorlage Nr. 1421.2 - 11982 ohne Bemerkungen zugestimmt.

3. Zusammenfassung und Antrag

Die Konkordatskommission stimmt der Vorlage einstimmig und ohne Enthaltung zu.

Somit **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1421.2 - 11982 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Hünenberg, 28. Juni 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KONKORDATSKOMMISSION

Der Präsident: Andreas Huwyler